

Satzung des Vereins Hof Prädikow e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hof Prädikow e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 15345 Prötzel OT Prädikow, Dorfstraße 402.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein will einen denkmalgeschützten Gutshof im Sinne eines ökologischen, nachhaltigen und sozial verantwortlichen Lebensstils mit neuem Leben erfüllen und diesen der Öffentlichkeit zugänglich machen.
3. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Denkmalpflege

Der Verein fördert die bauliche Restaurierung und Weiterentwicklung des denkmalgeschützten Ensembles Hof Prädikow, Dorfstraße 401-415, 15345 Prötzel.

Die damit verbundenen Kompetenzen und Erkenntnisse werden z.B. in Projekten und Veranstaltungen wissensvermittelnd angeboten.

- die Förderung von Bildung

Der Verein fördert die Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dazu zählen Vermittlung und Austausch von praktischen Fähigkeiten und theoretischem Wissen z.B. durch Vorträge, Seminare und Workshops.

- die Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein betreibt unentgeltliche Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen und Theatervorstellungen. Darüber hinaus will der Verein sich in der Nachwuchsförderung durch künstlerische Workshops engagieren.

- die Förderung von Natur- und Umweltschutz

Der Verein setzt sich für den Arten- und Biotopschutz in der Märkischen Schweiz mit einem Fokus auf die Flächen des Hof Prädikows ein. Darüber hinaus werden Projekte geplant und umgesetzt, die dem Umwelt- und Klimaschutz, der Klimaanpassung sowie einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Mitglieder können nur solche natürlichen Personen werden, die sich für die Vereinsziele einsetzen und auf dem Hof Prädikow wohnen, bzw. die Absicht haben, ihren ersten Wohnsitz in absehbarer Zeit hierher zu verlegen.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie

wird in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Geschäfts- und die Beitragsordnung an.

3. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
4. Die Mitgliedschaft endet mit a) Austritt, b) Ausschluss oder c) Tod.

zu a) Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Textform reicht aus. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

zu b) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Vorstandes nach zustimmender Beratung in der Mitgliederversammlung erfolgen. Wenn ein Mitglied nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt oder nicht mehr erfüllt, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, sich vereinschädigend verhält oder grob gegen die Satzung verstößt, kann es mit Zustimmung der Mitgliederversammlung als Vereinsmitglied ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang kann gegen die Ausschlussentscheidung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Datenschutzerklärung: Personenbezogene Daten eines Mitglieds, die zur Vereinsführung notwendig sind, werden mit dem Vereinsbeitritt vom Verein aufgenommen und verarbeitet. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Näheres regelt die Datenschutzerklärung.

§ 5 Beiträge, Spenden und Geschäftsjahr

1. Es werden ein Mitgliedsbeitrag und eine Investitionsumlage erhoben. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres wird in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe z.B. eine Schlichtungskommission oder besondere Vertreter bestellt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Ihr obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer*in;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- f) einfache Beschlüsse zu verabschieden;
- g) die Verabschiedung der Geschäfts- und Beitragsordnung;
- h) die Bestellung eines besonderen Vertreters des Vorstands.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird oder wenn wichtige Vereinsbelange dies erfordern.

Die Einladung erfolgt per E-Mail oder Brief und ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zuzustellen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail- oder Post-Adresse.

§ 8 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
4. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist (siehe §8 1.).
5. Über die Beschlüsse aller Organe des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist gemeinsam von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
6. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Einsicht in alle Protokolle über Beschlüsse der Organe des Vereins.
7. Der Vorstand hat die Transparenz seiner Arbeit zu gewährleisten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand wird für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Will ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurücktreten oder kann es nicht mehr dauerhaft ausüben, muss innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung mit Wahl zur Nachbesetzung einberufen werden. Bis zur Nachbesetzung bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied im Amt.
5. Eine Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
6. Der Vorstand tagt öffentlich.
7. Jedes Vorstandsmitglied informiert den Vorstand unaufgefordert und unverzüglich über wesentliche Aspekte und Probleme in seinem Aufgabengebiet. Das betrifft insbesondere Sachverhalte, die einen Schaden beim Verein auslösen können oder die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tangieren.

§ 9a Besonderer Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 10 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine oder mehrere Kassenprüfer*innen. Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, das Jahresergebnis des Vereins, die ordnungsgemäße Kassenführung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.
3. Der jährliche Prüfbericht ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzustellen.

§ 11 Die Schlichtungskommission und schiedsrichterliches Verfahren

Die Bildung einer Schlichtungskommission kann von der Mitgliederversammlung oder jedem Mitglied verlangt werden.

Die Schlichtungskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie wird auf Bitten eines der an einem Konflikt innerhalb des Vereins Beteiligten tätig, mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Konfliktbearbeitung bzw. -lösung.

1. Sie kann als Grundlage ihrer Tätigkeit eine Schlichtungsordnung entwickeln, welche der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
2. Die Mitglieder des Vereins vereinbaren, bei unlösbaren Konflikten ein schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilprozessordnung (ZPO) durchzuführen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung zu einer Auflösungsversammlung erfolgt schriftlich und ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe des beabsichtigten Beschlusses zuzustellen.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung.

§ 13 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist Strausberg.
2. Die Vereinsatzung wurde am 13.03.2018 in Prädikow von den Gründungsmitgliedern des Vereins Hof Prädikow e.V. aufgestellt.
3. Die Satzung wurde am 30.09.2018 um den Vereinszweck zur Förderung von Bildung und am 20.08.2023 um den Vereinszweck Naturschutz erweitert.
4. Die Satzung ist beim Amtsgericht Strausberg unter der laufenden Nummer VR 6543 FF im Vereinsregister eingetragen.

Prädikow, den 20.08.2023